

# Burg und Amt – zur Legitimation des Burgenbaus im frühen und hohen Mittelalter

THOMAS ZOTZ

*Gerhard Fingerlin zum 75. Geburtstag*

Vor nunmehr vier Jahrzehnten hat Hans-Martin Maurer mit seinem großen Beitrag zum Thema »Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland« der historischen Burgenforschung neue Impulse gegeben, indem er die Zeit um 1050 als Zäsur in der Geschichte des Befestigungswesens im mittelalterlichen Reich beschrieben hat<sup>1</sup>: Von diesem Zeitpunkt an habe es die als Wohnsitz genutzte kompakte Burganlage, zumeist auf der Höhe, gegeben, während die »Burgen vor 1050«, wie Maurer ein Kapitel seiner substantiellen Abhandlung überschrieben hat, mehrheitlich militärischen Zwecken gedient und nicht ständig als Wohnsitze des Adels fungiert hätten.

Diese Position ist mittlerweile von archäologischer Seite modifiziert beziehungsweise gar bestritten worden, und Horst Wolfgang Böhme hat vor wenigen Jahren das aktuelle Profil der archäologischen Burgenforschung in seinem Beitrag »Burgen der Salierzeit. Von den Anfängen adligen Burgenbaus bis ins 11./12. Jahrhundert« gezeichnet<sup>2</sup>. Danach lässt sich eine Reihe von »Höhenburgen des 10. Jahrhunderts als frühe Wohnsitze des Adels«<sup>3</sup> ausmachen – als Beispiele werden der Weißenstein bei Marburg-Wehrda, das *castrum Burcberck* bei Girbaden im Elsass oder die erste Bauphase der Burg Sulzbach bei Amberg genannt –, so dass die Auffassung vom Einschnitt um 1050 so nicht haltbar sei.

Die Historiker haben diese Befunde bis in die jüngere Zeit hinein nicht allseits wahrgenommen<sup>4</sup>, und andererseits haben die Archäologen die Funktionsbestimmung der hochmittelalterlichen Adelsburg als Wohnsitz, wie sie von Hans-Martin Maurer, der übrigens, soweit zu sehen, als Schöpfer der Kategorie »Adelsburg« gelten darf<sup>5</sup>, mit dem bereits für

1 Hans-Martin MAURER, Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 117 (1969), S. 295–332. Vgl. DERS., Zum Stand der mittelalterlichen Burgenforschung, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 56 (1997), S. 435–446.

2 Horst Wolfgang BÖHME, Burgen der Salierzeit. Von den Anfängen adligen Burgenbaus bis ins 11./12. Jahrhundert, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT und Matthias WEMHOFF (Mittelalterstudien 13), München 2006, S. 379–401.

3 BÖHME, Burgen (wie Anm. 2), S. 390. Zu den oben im Text genannten Beispielen vgl. ebda., S. 391 ff.

4 Vgl. dazu BÖHME, Burgen (wie Anm. 2), S. 379f. Berücksichtigung der Befunde etwa bei Thomas BILLER und Wolfgang METZ, Die Anfänge der Adelsburg im Elsaß in ottonischer, salischer und frühstauferischer Zeit, in: Burgen der Salierzeit Bd. 2, hg. von Horst Wolfgang BÖHME (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 26), Sigmaringen 1991, S. 245–284, und bei Ulrich REULING, Burg Weißenstein in landesgeschichtlicher Sicht, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39 (1989), S. 409–422.

5 Vgl. dazu aus bauhistorischer Sicht bereits Hans-Martin MAURER, Bauformen der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts feststellbaren Phänotyp der Burg in diese Zeit hinein verlängert und benutzen hierfür mitunter auch den Begriff ›Privatburg‹<sup>6</sup>. Die an der Schnittstelle der Disziplinen angesiedelte Tagung in St. Ulrich, die Aspekte von Burg und Herrschaft thematisieren will, erscheint als geeignetes Forum, um die Linien der Burgenentwicklung vom frühen zum hohen Mittelalter im historisch-archäologischen Gespräch erneut zu diskutieren. Dabei sind im Obertitel dieses Beitrags die Begriffe Burg und Amt einander zugeordnet, um eine herrschaftsgeschichtliche Dimension einzubeziehen, die nicht zuletzt die Rolle des Königtums und damit Fragen der Legitimation ansprechen lässt. Wie scharf ist, so die Leitfrage, die von Maurer markierte Linie um die Mitte des 11. Jahrhunderts aus historischer Perspektive, nachdem bereits die archäologische Forschung einen typologischen Neuanfang im 10. Jahrhundert festgemacht hat? Welche Anhaltspunkte gibt es dafür, dass sich hier ein eher langfristiger Prozess im Befestigungswesen vom frühen zum hohen Mittelalter vollzogen hat?

Begonnen sei mit einem historiographischen Zeugnis aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, das über einen Vorgang um 900, also in spätkarolingischer Zeit, Auskunft gibt: In seinen *Casus sancti Galli* berichtet Ekkehard IV. von St. Gallen über die Burg oberhalb von Stammheim zwischen Stein am Rhein und Winterthur, welche die königlichen Kammerboten (*camere nuntii*) Erchanger und Berthold, die damals, an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, also noch vor der Zeit des Herzogtums, Schwaben verwalteten<sup>7</sup>, errichtet hätten<sup>8</sup>. Es lohnt sich für die Frage nach der Zuordnung von Burg und Amt im frühen und hohen Mittelalter, dieses Quellenzeugnis, das eher Strukturen und Ordnungsvorstellungen der früheren Salierzeit als die realen Verhältnisse der ausgehenden Karolingerzeit spiegelt, näher zu betrachten: Der St. Galler Mönch geht in seiner Chronik mehrfach auf die Zwistigkeiten, Sticheleien und Foppereien zwischen Salomo III., Abt von St. Gallen und Bischof von Konstanz, und den beiden königlichen Amtsträgern ein und erwähnt dabei, dass diese sich geirrt hätten, weil König Konrad I. alles, was zum königlichen Fiskus Stammheim gehörte, dem Kloster St. Gallen geschenkt habe, nachdem bereits Karl III. den zentralen Fronhof dorthin übertragen hatte. Denn dies tangierte nun auch die von ihnen dort vor längerem errichtete Burg: *castellum quoddam super Stammhem, quod conquisitionis sue proprietate coram rege sibi vendicabant*. Diese Burg beanspruchten sie, so Ekkehard, vor dem König mit dem Eigentumsrecht ihres Erwerbs. Eine merkwürdige Aussage: Wenn Erchanger und Berthold eine Burg im Fiskus Stammheim errichtet haben – deren ansehnliche

115 (1967), S. 61–116, und umfassend Thomas BILLER, *Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Form und Bedeutung*, München 1993, <sup>2</sup>1998. Zum Thema ›Burg und Adelsburg‹ vgl. auch Alfons ZETTLER und Thomas ZOTZ, Einführung, in: *Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau I. Nördlicher Breisgau Halbband A–K*, hg. von Alfons ZETTLER und Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte 14), Ostfildern 2003, S. IX–XXV, hier S. XX ff.

6 So BÖHME, *Burgen* (wie Anm. 2), S. 393.

7 Zu ihnen vgl. Thomas ZOTZ, *Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit (911–1167)*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Bd. 1,1*, hg. von Meinrad SCHAAB (†) und Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 2001, S. 381–528, hier S. 383 ff.; Alfons ZETTLER, *Geschichte des Herzogtums Schwaben*, Stuttgart 2003, S. 82 ff.

8 Ekkehard IV. von St. Gallen, *Casus sancti Galli*, hg. von Hans F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 10), Darmstadt 1980, cap. 16, S. 44. Dazu bereits MAURER, *Adelsburg* (wie Anm. 1), S. 316f. Zum historischen Zusammenhang vgl. Helmut MAURER, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und stauferischer Zeit*, Sigmaringen 1978, S. 42 ff.

Spuren auf dem Stammheimer Berg sind archäologisch freigelegt worden<sup>9</sup> –, dann haben sie dies als königliche Amtsträger auf Reichsgut getan. Ekkehard IV. aber lässt die beiden ihren Anspruch auf die Burg gegenüber Konrad I. mit dem Argument des Eigenerwerbs begründen. In der Darstellung des Chronisten geht der König nun auf diese Argumentation gar nicht ein, sondern entgegnet: *Castellum [...] sine oppidanorum dampno habere nequibitis; quibus si iniuriosi quidem fueritis, mei gratia carebitis*<sup>10</sup> (»Die Burg werdet ihr nicht halten können, ohne den Leuten dort Schaden zuzufügen. Wenn dies geschieht, werdet ihr meine Gnade verlieren.«).

Wie nicht anders zu erwarten, zwangen die *custodes castelli* Erchanger und Berthold die mittlerweile dem hl. Otmar, also der Abtei St. Gallen, übereigneten Leute des Fiskus Stammheim zu Diensten, woraus dann ein langjähriger Konflikt zwischen Abtbischof Salomo III. und den Kammerboten entbrannte, der sich im Zuge der Genese des Herzogtums Schwaben zu einer Auseinandersetzung zwischen den Kammerboten und König Konrad I. ausweitete<sup>11</sup>. Er endete schließlich mit der Hinrichtung Erchangers und Bertholds im Jahre 917 und mit der vom König befohlenen Zerstörung des *castellum odiosum* Stammheim<sup>12</sup>.

Das Eingangsbeispiel der Stammheimer Burg, von archäologischer wie historischer Seite bereits seit längerem intensiv in den Blick genommen, führt mitten hinein in die Probleme um Burg und Burgenbau und nicht zuletzt auch zur Frage der Burgentypologie, alles Aspekte, mit denen sich die verschiedenen Disziplinen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beschäftigen. Wenn man die Darstellung Ekkehards IV. als Reflex der Situation um die Mitte des 11. Jahrhunderts verstehen darf, dann sind noch einmal zwei Punkte hervorzuheben: zum einen der Anspruch der Kammerboten auf die von ihnen errichtete Burg wegen erworbenen Eigentums. Hier scheinen eine Vorstellung und ein Argumentationsmuster durch, die auf adliger Seite in der Zeit Ekkehards IV. eine Rolle gespielt haben dürften, und dem begegnet man auch in der rund hundert Jahre später geschriebenen Zwiefaltener Chronik Ortliebs, in welcher die Errichtung der Burg Achalm am Rand der Schwäbischen Alb beschrieben wird: Graf Egino, Angehöriger der Familie der Klostergründer zur Zeit Kaiser Konrads II. (also in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts), habe den nach dem vorbeifließenden Bach Achalm benannten Berg von dessen Besitzern gegen sein *praedium* Schlatt und eine nicht unbeträchtliche Geldsumme erworben (*coemit*) und bald danach auf der Spitze des Berges die *fundamenta urbis*, den Grund zu einer Burg gelegt, die noch heute Achalm heiße<sup>13</sup>. Soweit Ortlieb! Auch hier spielte also der Erwerb von *proprietates* als Basis für den Burgenbau eine Rolle.

Der andere, für den hier interessierenden Zusammenhang wichtige Punkt an Ekkehards IV. Darstellung zu Stammheim ist der Aspekt, welchen Zweck und welche Funktion eine Burg hat. Hier setzen die Worte Konrads I. gegenüber den Kammerboten an: Verlust der königlichen Gnade bei Schädigung der Leute. Von einer Burg soll keine Bedrückung

9 Vgl. Hugo SCHNEIDER, Stammheimerberg ZH. Bericht über die Forschungen von 1974 bis 1976, in: Pfastenbau und Grubenhaus. Zwei frühe Burgplätze in der Schweiz (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 17), Basel 1991, S. 7–73.

10 Nachweis wie Anm. 8.

11 Vgl. Thomas ZOTZ, Konrad I. und die Genese des Herzogtums Schwaben, in: Konrad I. – Auf dem Weg zum »Deutschen Reich«, hg. von Hans-Werner GOETZ, Bochum 2006, S. 185–198.

12 Ekkehard IV. von St. Gallen, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 8), cap. 21, S. 52.

13 Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hg., übersetzt und erläutert von Erich KÖNIG (†) und Karl Otto MÜLLER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2), Stuttgart/Berlin 1941, [ND. Sigmaringen 1978], S. 10. Zur etwas abweichenden Version über den Bau der Burg Achalm ebda. S. 38 vgl. MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 298 mit Anm. 12.

der Bevölkerung ausgehen; andernfalls greift der König ein. Dies ist bei dem Fall Stammheim sofort nachvollziehbar, weil es sich um Reichsgut beziehungsweise Gut einer Reichsabtei handelt, deren oberster Herr der König ist. Aber das Ordnungsmodell ist weiter gespannt und lässt sich bereits in dem häufig (aber nicht vollständig) zitierten Erstbeleg für die königliche Befestigungshoheit im frühen Mittelalter fassen<sup>14</sup>, nämlich dem von König Karl dem Kahlen im Jahre 864 erlassenen Edikt von Pîtres<sup>15</sup>. Im Folgenden sollen, von hier ausgehend, Zeugnisse des königlichen Befestigungsrechts bis ins hohe Mittelalter hinein näher vorgestellt werden, um so Ordnungsvorstellungen und Diskurse rund um die Burg zu beleuchten. Dann wird es in einem zweiten Abschnitt darum gehen, die Funktion von Burgen für königliche und kirchliche Amtsträger vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts zu untersuchen und dabei nach Elementen von Kontinuität und Wandel zu fragen.

Im Anhang zu seinem umfänglichen Edikt von Pîtres vom 25. Juni 864 macht Karl der Kahle seinen *fideles*, also den ihm durch Treueid verbundenen Bewohnern seines Reiches, unter anderem zur Auflage, dass alle, die damals *castella et firmitates et baias* (Burgen, Befestigungen und Gehege) *sine nostro verbo*, ohne die Genehmigung des Königs, gebaut haben, sämtliche Befestigungen dieser Art bis zum 1. August, also in recht knapper Frist, niederlegen sollen<sup>16</sup>. Denn, so die in der Literatur oft nicht mitzitierte Begründung, Nachbarn und Umwohnende erführen von daher viel Ausbeutung und Behinderung (*depraedationes et impedimenta*). Die Schädigung der Leute als Folge von Burgenbau: Diese Begründung für die Zerstörung von Befestigungen zieht sich durch die Zeiten<sup>17</sup>, und wenn sie hier im Edikt von Pîtres im engsten Zusammenhang mit dem königlichen Lizenzvorbehalt erscheint, dann sieht man, wie die so genannte Befestigungshoheit des Königs und seine Sorge für Gerechtigkeit und Frieden zwei Seiten einer Medaille sind. Man wird also überall dort, wo wir von »Strafaktionen« des Königs mit Zerstörung von Burgen hören, dieses Hoheitsrecht mitdenken dürfen – ein nicht unwichtiger Punkt angesichts der nicht so zahlreichen expliziten Belege für eben dieses königliche Recht.

Wenn wir in das 10. und 11. Jahrhundert blicken, dann stoßen wir auf etliche königliche Lizenzen zum Burgenbau, so wenn dies König Ludwig das Kind 908 dem Bischof von Eichstätt<sup>18</sup>, Kaiser Otto II. dem Abt von St. Emmeram bei Regensburg 979<sup>19</sup> oder Kaiser Otto III. dem Bischof Bernward von Hildesheim<sup>20</sup> konzidiert. In all diesen Fällen erscheint der Schutz der *munitiones* beziehungsweise *castella* gegen Angriffe der Heiden respektive Ungarn beziehungsweise Slawen als ausdrücklicher Grund: *ad defensionem totius regionis*<sup>21</sup>. Aber es konnte, wie einer Bestätigungsurkunde Konrads II. von 1033 für den Bischof von Cambrai zu entnehmen, ein Burgenbau auch *in munimentum contra omnes incursus malignorum inibi circumquaque exuberantium* erfolgen, also zum Schutz gegen alle An-

14 Vgl. Lorenz Friedrich BECK, Befestigungsrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 497f.

15 Edictum Pistense, in: MGH Capitularia Bd. 2, hg. von Alfred BORETIUS und Victor KRAUSE, Hannover 1897, Nr. 273, S. 310–328. Dazu Janet NELSON, Charles the Bald, London 1992, S. 207ff.

16 Edictum Pistense (wie Anm. 15), Nachtrag cap. 1, S. 328.

17 Vgl. MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 316f.

18 MGH D LdK, Nr. 58 (*ut ei liceret [...] in suo episcopatu aliquas munitiones contra paganorum incursus moliri*). Dazu und zu den folgenden Belegen vgl. MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 315.

19 MGH D OII, Nr. 204.

20 Greifbar in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs II. von 1013. MGH D HII, Nr. 259.

21 Formulierung in MGH D HII, Nr. 259.

griffe der dort ringsumher reichlich hervorquellenden böswilligen Menschen<sup>22</sup>. Damit wurde die Burg als Bollwerk gegen einheimische Übeltäter verstanden und gerechtfertigt, zur inneren Verteidigung sozusagen analog zur Abwehr der äußeren Feinde.

Diese Schutzfunktion der Burg, wie sie im 10. und früheren 11. Jahrhundert in Königsurkunden hoch offiziell formuliert wurde, sollte man im Auge behalten auch für die spätere Zeit der »Adelsburg«. Darauf wird im Zusammenhang mit den Amtsträgern noch zurückzukommen sein. Auch die historiographische Überlieferung gibt im Übrigen neben den Urkunden wichtige Hinweise. So berichtet Thietmar von Merseburg, dass König Heinrich II. im Jahr 1003, also kurz nach seiner Thronerhebung, nach Diedenhofen in Lothringen gezogen sei, wo er das *castellum* des Herzogs Dietrich von Oberlothringen *ob instantem tocium populi necessitatem*, wegen der bedrängenden Notlage des ganzen Volkes, niederreißen ließ, verbunden mit dem Verbot, sie jemals wieder aufzubauen<sup>23</sup>. Die hier angesprochene Konstellation erinnert an die Bestimmung König Karls des Kahlen im Edikt von Pîtres.

Den intensivsten Diskurs über die Legitimität von Burgenbau hat es zweifellos im Zusammenhang mit den Burgen Heinrichs IV. in Sachsen, vorab der Harzburg, gegeben. Es würde zu weit führen, hierauf genauer einzugehen, und vieles kann auch als bekannt vorausgesetzt werden<sup>24</sup>. Im Grunde kehrte sich damals die königliche Befestigungshoheit, gepaart mit dem Recht, gegen Burgen, von denen Unrecht und Gewaltherrschaft ausgingen, gegen den König selbst: Heinrich IV. wurde im Frieden von Gerstungen im Februar 1074 gezwungen, die von ihm errichteten Burgen zu schleifen<sup>25</sup>.

Das Vorwurfspotential, das die Chronisten Lampert von Hersfeld und Bruno von Magdeburg bereithalten, ist aufschlussreich: Diese Burgen wären für das Reich kräftiger Schutz und Zierde (*ingens regno firmamentum simul et ornamentum*), wenn sie nur an den richtigen Orten und nicht in einsamen Gegenden stünden. Selig zu preisen wäre Heinrich IV., wenn er die *castella* beziehungsweise *munitiones* gegen die Heiden errichtete; dann wären diese schon längst Christen und zinspflichtig<sup>26</sup>. Die auf den einzelnen *montes* und *colliculi* errichteten Burgen würden *ad eversionem Saxoniae*, zur Vernichtung Sachsens, dienen<sup>27</sup>.

Heinrich IV. hat die Auflagen von Gerstungen bekanntlich nur geringfügig erfüllt und lediglich die obersten Mauerkrone der verhassten Harzburg abtragen lassen, was dann zum Sturm der Bauern auf diese Burg und zur Schändung der Gräber der Königsfamilie und damit zu einem Umschwung der Stimmung im Reich führte. Lampert von Hersfeld erläutert mit einigem Ärger, Heinrich IV. habe seine Angehörigen dort bestattet, um den Platz beliebt beim Volk zu machen (*ad gratificandum popularibus locum*)<sup>28</sup>. Der Versuch,

22 MGH D KoII, 201. Zitat S. 270.

23 Thietmar von Merseburg, *Chronicon* V/27, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 21955, S. 253.

24 Vgl. Gerd ALTHOFF, *Heinrich IV.*, Darmstadt 2006, S. 86 ff.; Matthias BECHER, *Die Auseinandersetzung Heinrichs IV. mit den Sachsen. Freiheitskampf oder Adelsrevolte*, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung?* (wie Anm. 2), S. 357–378. Zur Harzburg Heinrich SPIER, *Die Geschichte der Harzburg*, Goslar 1985.

25 Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 2, Berlin 1894 [ND 1964], S. 326 f.

26 Bruno (von Magdeburg/Merseburg), *De bello Saxonico*. Brunos Buch vom Sachsenkrieg cap. 16, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2), Leipzig 1937, S. 22.

27 Lampert von Hersfeld, *Annales*, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis Opera*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. in usum schol. [38]), Hannover-Leipzig 1894, S. 151.

28 Lampert von Hersfeld, *Annales* (wie Anm. 27), S. 184.

Sympathien für einen Ort zu wecken, gilt der Abfederung der von dort ausgehenden Gewalt!

Zum Thema Funktion und Legitimation des Burgenbaus im frühen und hohen Mittelalter sollte damit genug gesagt sein. Hier sei nur noch ein königliches Burgenprivileg aus dem 12. Jahrhundert erwähnt, das zu den Fragen nach Kontinuität und Wandel in der Burgenpraxis vom 10. bis 12. Jahrhundert hinüberführen kann: Konrad III. gewährte um 1145 dem Grafen Gottfried von Arnsberg und Kuik die Erlaubnis, wo immer er will, *in regno nostro castrum edificare in patrimonio suo aut in beneficio suo, quod vel in presenti in regno habere vel adhuc a regno acquirere poterit*, »in unserem Reich eine Burg zu erbauen auf eigenem Grund und Boden oder auf seinem Lehensgut, das er derzeit im Reich hat oder fortan vom Reich wird erwerben können«<sup>29</sup>. Die Forschung sieht in diesem Beispiel einer Pauschallizenz des Königtums noch dessen Anspruch auf die Befestigungshoheit erhoben, während längst der »eigenmächtige Burgenbau des Adels« (Hans-Martin Maurer)<sup>30</sup> neue Verhältnisse geschaffen habe.

Es kann hier nicht darum gehen, die heikle Frage des Verhältnisses von königlichem Burgregal und adligem Burgenbau aus eigener Wurzel genauer zu thematisieren; vielmehr ist im Folgenden die Funktion von Burgen für königliche und kirchliche Amtsträger vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts anzusprechen und dabei nach Elementen der Kontinuität und des Wandels, über die vermeintliche Zäsur um 1050 hinweg, zu fragen. Zwei miteinander zusammenhängende Dinge fallen, um vom Endpunkt des ins Auge gefassten Zeitabschnitts her zu argumentieren, an dem gerade erwähnten Privileg Konrads III. auf: Gottfried wird als *comes de Arnsberg et de Cuich* bezeichnet, nannte sich also nicht nach einem einzigen Ort oder einer einzigen Burg. Damit stand er in dieser Zeit nicht allein, sondern, um weitere Beispiele zu nennen, auch die Grafen von Falkenstein<sup>31</sup> oder die Grafen von Pfullendorf<sup>32</sup> variierten um und nach der Mitte des 12. Jahrhunderts noch ihre Zubenennung nach mehreren Burgen, je nachdem wo sie sich in ihrem Herrschaftsraum aufhielten und urkundeten<sup>33</sup>. Die Tendenz zu der einen namengebenden Burg erstreckte sich über einen längeren Zeitraum als in der Forschung lange angenommen, bei allen Verdiensten, die sich Karl Schmid für das bessere Verständnis des Strukturwandels des Adels im 11./12. Jahrhundert erworben hat<sup>34</sup>; dabei gibt es, um im südwestdeutschen Raum zu

29 MGH D KoIII, Nr. 138.

30 MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 321.

31 Vgl. den Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein, bearb. von Elisabeth NOICHL (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 29), München 1978; John B. FREED, The counts of Falkenstein. Noble self-consciousness in twelfth-century Germany (Transactions of the American Philosophical Society 76, 6), Philadelphia 1984.

32 Karl SCHMID, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 1), Freiburg i. Br. 1954.

33 Vgl. dazu auch Manfred GROTEN, Die Stunde der Burgherren. Zum Wandel adliger Lebensformen in den nördlichen Rheinlanden in der späten Salierzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002), S. 74–110, hier S. 91, 96 f.

34 Karl SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema »Adel und Herrschaft im Mittelalter«, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 15 (1957), S. 1–62, wieder in: DERS., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge, Sigmaringen 1983, S. 183–244; Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ, Einleitung, in: Karl SCHMID, Geblüt, Herrschaft und Geschlechterbewusstsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Aus dem Nachlaß hg. und eingeleitet von Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ (Vorträge und Forschun-

bleiben, mit den Zähringern<sup>35</sup> oder Nellenburgern<sup>36</sup> durchaus schon aus der Zeit um 1100 und aus dem frühen 12. Jahrhundert Beispiele für die auf eine einzige Burg fokussierte Namensgebung des hohen Adels.

Das zweite, was an der pauschal formulierten Begünstigung Konrads III. für den Grafen Gottfried deutlich wird und mit dem ersten Punkt zusammenhängt, ist die Vielzahl von Burgen in einer adligen Herrschaft, sei es auf Allod, sei es auf Lehensgut. Damit verbindet sich, dass ein Herrschaftsträger auf mehreren dieser Burgen seinen Sitz hatte, residierte, mit der einen oder anderen Präferenz, die keineswegs, wie man bei den Zähringern sieht, allein der namengebenden Burg gelten musste. Wenn man sich diese Struktur der burgengestützten Herrschaftspraxis im 12. Jahrhundert vergegenwärtigt, dann verwischen etwas die Unterschiede zu der Benutzung von Burgen, wie sie sich bei Amtsträgern des 10. und 11. Jahrhunderts beobachten lässt. Hans-Martin Maurer hat für den deutschen Südwesten die Belege der früheren Zeit zusammengestellt<sup>37</sup>: Es sind die Burgen von Herzögen, Markgrafen und Grafen, die in der Überlieferung begegnen, und der Hohentwiel, eine Residenz der Herzöge von Schwaben im 10. Jahrhundert, wurde in der Forschung mit Recht dem »Typ der hochmittelalterlichen Burg, wie sie sich nach der Mitte des 11. Jahrhunderts durchsetzte« (Hans-Martin Maurer) angenähert<sup>38</sup>.

Bei genauerem Hinsehen dürfte sich eine Reihe weiterer Beispiele finden, vielleicht nicht immer so gut von der schriftlichen Überlieferung her beleuchtet wie im Falle des Hohentwiel, aber der allzu früh verstorbene Marburger Historiker Ulrich Reuling hat für die eingangs schon erwähnte Burg Weißenstein das hessische Grafengeschlecht der Gisonen in Anschlag gebracht<sup>39</sup>. Es fragt sich, ob man in all diesen frühen Fällen einer kompakten Höhenburganlage mit Turm – in ihm ist gewiss das entscheidende neue bauliche Symbol der hochmittelalterlichen Burg zu sehen<sup>40</sup> – von Wohnsitz, gar von Privatburg sprechen sollten, inwieweit hier nicht der Amtscharakter des über eine Burg verfügenden Herrschaftsträgers zu betonen ist. Ob diese Verfügung Ausfluss eines von oben delegierten Rechts ist oder über das Amt von seinem Inhaber usurpiert wurde, wird sich nie recht entscheiden lassen, und das ist vielleicht auch eine müßige, falsch polarisierte Frage.

Wenn man aber die Burgenpraxis für das spätere 10. und die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts so einschätzt, dann erscheint die Entwicklung in die spätere Salierzeit hinein eher als intensiviertere Fortsetzung denn als Neuanfang. Dieser Neuanfang, wie ihn Hans-Martin

gen 44), Sigmaringen 1998, S. IX–XXXIII. Neuerdings kritisch GROTEN, Die Stunde der Burgherren (wie Anm. 33), S. 83 f.

35 Vgl. Thomas ZOTZ, Dux de Zaringen – dux Zaringiae. Zum zeitgenössischen Verständnis eines neuen Herzogtums im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 139 (1991), S. 1–44; Ulrich PARLOW, Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 50), Stuttgart 1999.

36 Vgl. Kurt HILS, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 19), Freiburg i. Br. 1967; Hubertus SEIBERT, Nellenburg, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 6, München-Zürich 1993, Sp. 1087 f.; Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, hg. von Kurt BÄNTELI, Rudolf GAMPER und Peter LEHMANN, Schaffhausen 1999.

37 MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 301 f.

38 Ebda., S. 304. Vgl. hierzu MAURER, Herzog (wie Anm. 8), S. 49 ff.; DERS., Hohentwiel, in: Die deutschen Königspfalzen Bd. 3.1: Baden-Württemberg 1, bearb. von Helmut MAURER, Göttingen 2004, S. 220–234.

39 REULING, Burg Weißenstein (wie Anm. 4), S. 416.

40 MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 312; BILLER, Adelsburg (wie Anm. 5), S. 112 ff.

Maurer gesehen hat, ergab sich in starkem Maße nicht zuletzt aus der Verknüpfung mit der für die Zeit ab 1060 angeblich breit einsetzenden Benennung eines Adelsgeschlechts nach seinem festen Wohnsitz. Doch ist gerade diese Konstellation bei näherem Zusehen so zunächst nicht oder nur ganz selten zu erkennen<sup>41</sup>. Ein, vielleicht das früheste Beispiel sind die *Schirenses*, die Grafen von Scheyern, die späteren Wittelsbacher, die so in der Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis (um 1070/75) erwähnt werden<sup>42</sup>.

Erst in nachsalischer Zeit scheint sich die Praxis der Zubenennung nach einer Burg verdichtet zu haben, so dass statt von einer punktuellen Zäsur um 1050 eher von einer länger gestreckten Entwicklung zu sprechen wäre. Man könnte sie auf die Formel bringen: Schon im 10. Jahrhundert dienten Burgen adligen Amtsträgern als herrschaftliche Sitze, an denen sie gewiss auch »gewohnt« haben. Aber eine *Sedes*, ein Sitz ist, wie dies auf der Ebene des Königtums oder auch der geistlichen Herrschaftsträger deutlich erkennbar ist<sup>43</sup>, nicht einfach als »Wohnung« zu verstehen. Hier wären begriffsgeschichtliche Studien vonnöten. Erst ab dem späteren 12. Jahrhundert gibt es, wie es scheint, historiographische Belege für eine adlige oder fürstliche *habitatio*, am bekanntesten sicher die Aussage der *Historia Welforum* von circa 1170: *potiti terra et habitatione certa confortati*, »Nachdem sie sich eines Landes bemächtigt und durch eine feste Wohnung gestärkt hatten, begannen die Unsrigen (gemeint sind die Welfen beziehungsweise Altdorfer) ihre Kräfte (*vires*) weiter auszudehnen [...]«<sup>44</sup>. Auch das im frühen 13. Jahrhundert verfasste *Chronicon Schirensense* spricht vom *castrum Schyren* als *habitationis caput*<sup>45</sup>. Hier begegnet nun in aller Deutlichkeit die Adelsburg als Wohnsitz!

Andererseits lässt sich jenseits der Marke um 1050 beobachten, dass weiterhin Herzöge, Markgrafen und Grafen, also Amtsträger oder zumindest sich über ein Amt definierende Herrschaftsträger, über Burgen verfügten, und dies zunächst vielleicht gar nicht in so sehr anderer Weise und Nutzung als früher. Der Fluchtpunkt der namengebenden Burg als *caput habitationis* liegt, aufs Ganze gesehen, später ebenso wie die örtliche Zubenennung, ein gewiss wesentliches neues Element in der Geschichte des Adels, das Karl Schmid herausgearbeitet hat<sup>46</sup>.

Zum Schluss soll das Thema Burg und Amt noch durch einen weiteren Aspekt abgerundet werden, nämlich den der Vogtei, genauer der Kirchen- beziehungsweise Klostersvogtei<sup>47</sup>. Es besteht kein Zweifel daran, dass es sich hier neben der Gewährung von Schutz um

41 Vgl. dazu den Beitrag von Tobie WALTHER in diesem Band.

42 Stefan WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis*. Edition – Übersetzung – Kommentar (Eichstätter Studien N. F. 24), Regensburg 1987, S. 63.

43 Vgl. *Sedes regiae* (ann. 400–800), hg. von Gisela RIPOLL und Joseph. M. GURT, Barcelona 2000; Philippe DEPREEUX, *Le »siège du royaume«: enjeux politiques et symboliques de la désignation des lieux de pouvoir comme sedes regni*, in: *Les villes capitales au Moyen Âge. XXXVI<sup>e</sup> Congrès de la SHMES*, Paris 2006, S. 303–326. Zur *Sedes episcopalis* vgl. überblickhaft Reinhold KAISER, *Bischofsstadt*, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 2, München/Zürich 1983, Sp. 239–245.

44 *Historia Welforum* cap. 1, in: *Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg*, hg. und übersetzt von Matthias BECHER unter Mitarbeit von Florian HARTMANN und Alheydis PLASSMANN (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* 18b), Darmstadt 2007, S. 34.

45 *Chuonradi Chronicon Schirensense* cap. 15, in: *MGH Scriptores* Bd. 17, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1861, S. 620.

46 Vgl. den Beitrag von Tobie WALTHER in diesem Band.

47 Dazu allgemein Hans-Joachim SCHMIDT, *Vogt, Vogtei*, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 8, München 1997, Sp. 1811–1814; Martin CLAUSS, *Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts*

ein amtsgestütztes Machtinstrument handelte, welches beim Aufbau einer Adelherrschaft keine unwesentliche Rolle gespielt hat. Die von fürstlicher Seite im Spätmittelalter systematisch betriebene Entwogtung spiegelt diese Bedeutung der Vogtei<sup>48</sup>. Wenn man in das 11. und 12. Jahrhundert, den Hauptzeithorizont dieses Beitrags, blickt, dann verknüpfen sich die Elemente Burg und Vogtei auf interessante Weise. So scheint öfters die Hauptvogtei eines Klosters oder auch die für einen bestimmten regionalen Güterkomplex zuständige Vogtei an eine Burg gebunden gewesen zu sein. Prominentes Beispiel ist die explizite Zuordnung der Vogtei eines Hausklosters zu einer Burg im Falle des von Graf Hugo, dem Vater Papst Leos IX., 1049 gegründeten Heiligkreuzklosters in Woffenheim, dessen Vogtei nach der Aussage des Privilegs Leos IX. von 1049 an das *castrum Egisheim* (und zwar immer an den *maior natu* unter den *possessores castris*) gebunden sein soll<sup>49</sup>.

Es fragt sich, inwieweit die *defensio*, der Schutz, den ein Vogt für eine geistliche Institution zu leisten hat, die Errichtung einer mit dieser Aufgabe betrauten Burg gerechtfertigt, legitimiert hat. Man wird in den Quellen hierzu wohl keine expliziten Belege finden, aber im Rahmen der Arbeit am Projekt »Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau« hat sich mehrfach ein zumindest mutmaßlicher Zusammenhang von Burg und Vogtei ergeben, so etwa bei der Schneeburg auf dem Schönberg mit Blick auf den umfangreichen Besitz der Abtei St. Gallen in Ebringen<sup>50</sup> oder bei der Burg Rötteln, deren Inhaber Vögte für die rechtsrheinischen Besitzungen des Basler Cluniacenserpriorats St. Alban waren<sup>51</sup>.

Recht deutlich wird der Zusammenhang indes an einem anderen Beispiel, das hier nur zu streifen ist, da es auch in anderen Beiträgen dieses Tagungsbandes angesprochen wird<sup>52</sup>. Gemeint ist die Burg Wiesneck im Dreisamtal, am Abzweig des Wagensteigtals gelegen, womit der verkehrsgeographisch wichtige Standort der Burg für die Schwarzwaldüberquerung bereits angedeutet ist<sup>53</sup>. Diese Burg wurde, wie wir aus der St. Galler Überlieferung wissen, im Jahre 1079 von Markgraf Berthold II., dem Sohn des 1078 auf der Burg Limburg

(Bonner historische Forschungen 61), Siegburg 2002, S. 35 ff. Vgl. für den deutschen Südwesten Karl SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 295–319, wieder in: DERS., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis (wie Anm. 34), S. 337–359, und am Beispiel des Klosters St. Peter im Schwarzwald Thomas ZOTZ, St. Peter unter den Zähringern und unter den Grafen von Freiburg. Hausklosterfunktion und Vogteifrage, in: Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald. Studien zu seiner Geschichte von der Gründung im 11. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit, hg. von Hans-Otto MÜHLEISEN, Hugo OTT und Thomas ZOTZ (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 68), Waldkirch 2001, S. 51–78.

48 Vgl. Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei, Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23), Köln-Wien 1985, S. 128 ff.

49 Vgl. SCHMID, Adel und Reform (wie Anm. 47), S. 307 f. (348 f.); ZOTZ, St. Peter (wie Anm. 47), S. 56.

50 Vgl. Boris BIGOTT und Sven SCHOMANN, Ebringen (FR): Schneeburg, in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau I. Nördlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons ZETTLER und Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte 14), Ostfildern 2003, S. 98–106, hier S. 104.

51 Vgl. Sven SCHOMANN, Haagen (Lörrach, LÖ): Burg Rötteln, in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons ZETTLER und Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte 16), Ostfildern 2009, S. 220–243, hier S. 234 ff.

52 Vgl. die Beiträge von Heinz KRIEG.

53 Vgl. Alfons ZETTLER, Buchenbach (FR): Burg Wiesneck, in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau I. Nördlicher Teil Halbband A–K (wie Anm. 50), S. 66–71; Thomas ZOTZ, Burgen im Dreisamtal, in: Schriften der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg 99 (2009), S. 195–212, hier S. 208 ff.

bei Weilheim gestorbenen Herzog Bertholds I. von Kärnten, erobert<sup>54</sup>. In diesem Zusammenhang wird nicht erwähnt, wer damals über die Wiesneck verfügte, aber zu 1096 ist in der Überlieferung des Allerheiligenklosters zu Schaffhausen ein Adalbertus *comes de Wisenseggi* mit seinem Bruder Bruno, dem späteren Gründer des regulierten Stifts St. Märgen<sup>55</sup>, erwähnt. Die Forschung ordnet das Brüderpaar der Familie der Grafen von Haigerloch am Rand der Schwäbischen Alb zu<sup>56</sup>. Wenn in einer Aufzeichnung St. Gallens wohl aus der Zeit um 1300 *die vesti Wißnegk bi Friburg* als klösterliches Lehen erscheint<sup>57</sup>, so spricht vieles dafür, dass die Burg die Funktion hatte, für die zahlreichen St. Galler Besitzungen im Dreisamtal Schutz zu bieten, und eine Kirchzarten im Dreisamtal betreffende Konstanzer Urkunde von 1125, in der ein Konrad als Vogt von St. Gallen und St. Märgen erscheint, stützt diese Annahme<sup>58</sup>. Insofern ergibt es einen Sinn, dass Berthold II. auf seinem Verwüstungszug in Rache an dem an Heinrich IV. festhaltenden Kloster St. Gallen gerade diese Burg einnahm, als er alle die vom Breisgau (gemeint sind die Leute des Klosters) unter seine Herrschaft zwang. Indem er das Herrschaftszeichen des Vogtes eroberte, war Berthold nun der Herr der St. Galler Hintersassen. 1096 aber nannte sich ein Angehöriger der Haigerlocher Grafenfamilie nach der Vogts- und Lehensburg Wiesneck<sup>59</sup>.

Nur kurz sei noch auf andere einschlägige Beispiele von Vogtsburgen hingewiesen, die Helmut Maurer in seinem Beitrag über die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald behandelt hat<sup>60</sup>: Klingen ob Stein als Burg der thurgauischen Herren von Klingen, die als Vögte des Georgsklosters in Stein am Rhein den Namen ihrer »Stammburg« übertragen haben, ähnlich wie die Herren von Krenkingen mit Neu-Krenkingen bei Kloster Rheinau<sup>61</sup>. Es ließe sich noch, um den Amtsbegriff zu weiten, auf Verwalter klösterlicher Meier- und Fronhöfe hinweisen, die mit einer »Amtsburg« ihre Position sichtbar erhöhten, aber an solchem Dienstsitz auch wohnten oder, wie man früher sagte, hausten: So war das Meieramt der früheren Grundherrschaft der Abtei Reichenau in Orsingen und Eigeltingen im Hegau mit

54 Dazu Karl SCHMID, Die Burg Wiesneck und die Eroberung des Breisgaus durch Berthold II. im Jahre 1079, in: Kelten und Alemannen im Dreisamtal. Beiträge zur Geschichte des Zartener Beckens (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 49), Bühl 1983, S. 115–139. Zum Zusammenhang zuletzt Florian LAMKE, Cluniacenser am Oberrhein. Konfliktlösungen und adlige Gruppenbildung zur Zeit des Investiturstreits (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 54), Freiburg/München 2009, S. 26 ff.

55 Vgl. Wolfgang MÜLLER, Studien zur Geschichte der Klöster St. Märgen und Allerheiligen, Freiburg i. Br., in: Freiburger Diözesan-Archiv 89 (1969), S. 5–129.

56 SCHMID, Burg Wiesneck (wie Anm. 54), S. 120 f.; Casimir BUMILLER, Historiographische Probleme um die Grafen von Haigerloch und Wiesneck, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 146 (1998), S. 1–34.

57 Vgl. Werner VOGLER, Die Wiesneck – ein mittelalterliches Lehen des Klosters St. Gallen?, in: Kelten und Alemannen (wie Anm. 54), S. 111–114.

58 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen Bd. 3, hg. von Hermann WARTMANN, St. Gallen 1882, S. 693 f., Anhang Nr. 13; Michael BORGOLTE, Urkunden zu den Besitzstreitigkeiten zwischen den Klöstern St. Gallen, St. Peter und St. Märgen (1111–1136), in: Kelten und Alemannen (wie Anm. 54), S. 169–188, hier S. 182 ff.

59 Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 3,1), Basel 1883, Urkunden und Briefe Nr. 27, S. 51 f.

60 Helmut MAURER, Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung Bd. 2, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 19,2), Sigmaringen 1976, S. 191–228.

61 MAURER, Rolle der Burg (wie Anm. 60), S. 212 f.

der zwischen beiden Orten liegenden Turmburg Langenstein verbunden, nach der sich dann eine Reichenauer Ministerialenfamilie nannte<sup>62</sup>, und Ähnliches lässt sich für die Zuordnung der Reichenauer Villikation Schleithem und der Randenburg sagen: Die oberhalb von Schleithem errichtete Burg war Sitz der nach ihr benannten Reichenauer Ministerialenfamilie, die im 13. und 14. Jahrhundert die Burg zusammen mit der Vogtei und dem Meieramt in Schleithem als klösterliches Lehen innehatte<sup>63</sup>.

\* \* \*

Der in diesem Beitrag behandelte Aspekt ›Burg und Amt‹ erweist sich, wie deutlich geworden sein dürfte, als geeigneter Leitfaden, um der Entwicklung des Burgenbaus im Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts nachzugehen. Es kam darauf an zu zeigen, dass in diesem längeren Zeitraum eine von mancher Kontinuität geprägte Praxis des Adels im Umgang mit Burgen und deren Funktion gepflegt wurde. Burgen als amtsgestützte Sitze gab es bereits im 10. Jahrhundert, und über die hohen adligen Ämter scheint sich der Burgenbau dann auch ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts weiterentwickelt zu haben. Dabei soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass ab dieser Zeit Burgenbau vermehrt stattfand und dabei verstärkt auf allodialer Basis, wie die chronikalischen Zeugnisse Ekkehards von St. Gallen und noch deutlicher Ortliebs von Zwiefalten reflektieren, aber bis zum Phänotyp der einen namengebenden Burg einer adligen Familie war erst noch eine gewisse Wegstrecke zurückzulegen. Bei aller Würdigung der Funktion, welche die Burg im hochmittelalterlichen Strukturwandel des Adels und des adligen Hauses besessen hat, sollte man nicht vergessen, dass die Burgen in einem Territorium ein wichtiges herrschaftliches Schutz- wie Zwangsinstrument waren, ob nun die namengebende Burg oder die anderen Burgen, und dieses Gegenüber von legitimierender *defensio* einerseits und diskreditierender *violenta dominacio* andererseits, wie sie Heinrich IV. als Begründung für die von seinem Vater Heinrich III. angeordnete Zerstörung der Burg Michelbach im Ufgau ins Feld führte, welche der Edelfreie Werinhard auf unrechtmäßig erworbenem Gut errichtet hatte<sup>64</sup>, im Spiegel der königlichen Interventionen herauszuarbeiten war ein weiteres Anliegen dieses Beitrags.

62 Hierzu und zum folgenden Beispiel ebda., S. 209.

63 Zum Zusammenhang von klösterlichem Meieramt und Burgenbesitz am Beispiel des unter habsburgischer Vogtei stehenden Damenstifts Säckingen und der Herren von Wieladingen vgl. Andre GUTMANN, Unter dem Wappen der Fidel. Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein zwischen Ministerialität und adliger Herrschaft (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 55), Freiburg/München 2011.

64 Erwähnt in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1102 für das Domkapitel in Speyer MGH D HIV Nr. 474. Zum Beleg vgl. auch MAURER, Adelsburg (wie Anm. 1), S. 302.